



# EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

DIENSTAG, 18. MAI 2021, 20.00 UHR, LINDENHALLE



G E M E I N D E  
NEUHEIM

# PARTEIVERSAMMLUNGEN

## **CHRISTLICH-DEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI (CVP):**

Mittwoch, 5. Mai 2021, 19.30 Uhr, Moränenstübli

## **FDP.DIE LIBERALEN:**

Donnerstag, 6. Mai 2021, 20.00 Uhr, Moränenstübli

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI (SVP):**

Dienstag, 27. April 2021, 20.00 Uhr, Moränenstübli

# RECHTSMITTEL

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG FÜR VERWALTUNGSBESCHWERDE**

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss §17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit §39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG FÜR STIMMRECHTSBESCHWERDE**

Gestützt auf §17<sup>bis</sup> Gemeindegesetz in Verbindung mit §67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§67 Abs. 3 WAG).

## **STIMMRECHT**

An der Gemeindeversammlung sind gemäss §27 der Kantonsverfassung und §3 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen die in der Gemeinde Neuheim wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs; ZGB; SR 210), stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

# SCHUTZKONZEPT

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 18. MAI 2021

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gemeindeversammlungsbotschaft Ende März 2021. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Neuheim aufgeführt und vor Ort erklärt.

1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig in der Lindenhalle einzufinden.
2. Die Besucherinnen und Besucher werden beim Betreten und Verlassen der Lindenhalle gebeten den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Eingangsbereich wird durch Bodenmarkierungen darauf hingewiesen.
3. Beim Eingang stehen Händedesinfektionsstationen zur Benützung bereit.
4. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Nasen-/Mundbedeckung tragen. Die Maskenpflicht lehnt sich an die Vorgaben im öffentlichen Verkehr an. Masken werden vor der Lindenhalle kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Besucherinnen und Besucher werden über das korrekte Tragen der Nasen-/Mundbedeckung informiert.
5. Alle Besucherinnen und Besucher werden bei der Sitzplatzwahl gebeten, einen möglichst grossen Abstand einzuhalten. Dabei sind die Anweisungen des anwesenden Gemeindepersonals zu befolgen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern kann selektiv unterschritten werden (z. B. bei Personen, welche im gleichen Haushalt leben).
6. Beim Ein- und Ausgang werden Abfalleimer für die Entsorgung der Masken bereit gestellt.
7. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
8. Wortmeldungen erfolgen ausschliesslich über das bereitgestellte Mikrofon, wobei die Nasen-/Mundbedeckung abgenommen werden darf. Das Mikrofon wird nach jeder Wortmeldung durch das Gemeindepersonal desinfiziert.
9. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorbeigebracht wird.
10. Nach der Gemeindeversammlung findet kein Apéro statt. Die Besucherinnen und Besucher werden gebeten, nach der Versammlung das Areal zügig zu verlassen.
11. Beim Eingang zur Lindenhalle werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemein-  
deschreiber zuständig.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>TRAKTANDUM 1</b>	<b>5</b>
Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020	
<b>TRAKTANDUM 2</b>	<b>6</b>
Genehmigung der Jahresrechnung 2020	
<b>TRAKTANDUM 3</b>	<b>29</b>
Neuer Konzessionsvertrag mit der WWZ AG	
<b>TRAKTANDUM 4</b>	<b>33</b>
Teilrevision: Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst	
<b>TRAKTANDUM 5</b>	
Verschiedenes	

## GEMEINDERAT NEUHEIM

## TRAKTANDUM 1

# GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER EINWOHNER- GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 15. DEZEMBER 2020

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 haben 42 Stimmberechtigte teilgenommen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019 wurde einstimmig genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2019 wurde einstimmig genehmigt.
- 3.1 Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Neuheim wurde für das Jahr 2021 auf 65 Einheiten festgesetzt. Zusätzlich wird ein Steuerrabatt von 4% gewährt.
- 3.2 Die Hundesteuer für die Hofhunde der Landwirtschaft wurde auf CHF 10 und für alle übrigen Hunde auf CHF 60 festgelegt.
- 3.3 Das Budget der Einwohnergemeinde Neuheim für das Jahr 2021 wurde einstimmig genehmigt.
4. Der Finanzplan und die Finanzstrategie für die Jahre 2021 bis 2024 wurden zur Kenntnis genommen.
5. Dem Kreditbegehren von CHF 570'000 (inkl. MwSt.) für den Rahmenkredit zur Werterhaltung der Kanalisation für Regen- und Schmutzabwasserleitungen für die Jahre 2021 bis 2023 wurde zulasten der Investitionsrechnung einstimmig zugestimmt.
6. Dem Kreditbegehren von CHF 760'000 (inkl. MwSt.) für den Rahmenkredit zur Werterhaltung des Wasserleitungsnetzes für die Jahre 2021 bis 2024 wurde zulasten der Investitionsrechnung einstimmig zugestimmt.
7. Dem Kreditbegehren von CHF 275'000 (inkl. MwSt.) für die Erneuerung der IT der Schule 2021 wurde zulasten der Investitionsrechnung einstimmig zugestimmt.
8. Verschiedenes

## PROTOKOLLAUFLAGE

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 liegt für die Stimmberechtigten ab Montag, 3. Mai 2021, während den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Es kann unter [www.neuheim.ch](http://www.neuheim.ch) unter der Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» auch heruntergeladen werden.

## ANTRAG DES GEMEINDERATS

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2020 sei zu genehmigen.

## TRAKTANDUM 2

# GENEHMIGUNG DER JAHRESRECHNUNG 2020

Die Jahresrechnung 2020 samt Erläuterungen ist in dieser Vorlage abgedruckt. In Bezug auf die detaillierte Jahresrechnung (Einzelkonten) wird auf den Bestelltalon auf Seite 39 verwiesen.

### ANTRAG DES GEMEINDERATS

1. Die vorliegende Jahresrechnung 2020 der Einwohnergemeinde Neuheim sei unter Entlastung der verantwortlichen Organe zu genehmigen.
2. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2020 von CHF 929'230.84 sei wie folgt zu verwenden:

**Zuweisung freies Eigenkapital**

**CHF 929'230.84**

## KOMMENTAR ZUR JAHRESRECHNUNG 2020

Die Erfolgsrechnung 2020 schliesst mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss von CHF 929'200 um CHF 1'283'700 besser als budgetiert ab (CHF -354'500). Dabei weicht der Aufwand von CHF 13'132'100 wesentlich vom Budget ab (CHF 14'359'100). Beim Ertrag (CHF 14'061'400, Budget CHF 14'004'600) konnte ein leicht höherer Betrag verbucht werden. Neben den höheren Steuereinnahmen zeigt sich, dass dank dem sorgfältigen Umgang mit den finanziellen Mitteln ein besseres Ergebnis erreicht werden konnte.

Bei den Steuereinnahmen (CHF 5'250'500) wurde das Budget um CHF 497'500 übertroffen. Die Einnahmen bei den natürlichen Personen liegen rund CHF 428'300 über dem Budget. Bei den juristischen Personen liegen die Einnahmen ca. CHF 89'500 über dem Budget. Die Mehreinnahmen bei den natürlichen Personen sind nicht wie in den letzten Jahren auf Steuererträge aus Vorjahren sondern auf Steuererträge 2020 zurückzuführen, welche mit rund CHF 3'553'200 rund CHF 568'300 höher zu Buche schlagen. Bei den Grundstückgewinnsteuern 2020 konnte das Budget (CHF 300'000) um CHF 21'700 nicht erreicht werden. Die positive Abweichung bei den Entgelten von rund CHF 165'900 ist hauptsächlich auf die höheren Rückerstattungen bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe und dem Verkauf eines Feuerwehrfahrzeuges, sowie einem Beitrag an die PV-Anlage auf dem Schulhaus Dorf II zurückzuführen. Wegen der Verzögerung des Baubeginns einer grösseren Überbauung konnten weder die Anschlussgebühren für das Wasser noch für das Abwasser 2020 in Rechnung gestellt werden. Deshalb blieben die Erträge bei den Regalien und Konzessionen um rund CHF 609'600 unter dem Budget. Die erwähnten Anschlussgebühren werden 2021 in Rechnung gestellt werden können.

Auf der Kostenseite liegt der Personalaufwand um CHF 583'300 tiefer als im Budget vorgesehen. Diese Differenz entstand, weil die Kosten für die Springer in der Abteilung Bau und Planung im Personalaufwand budgetiert wurden. Die effektiven Kosten von rund CHF 338'900 wurden richtigerweise im Sachaufwand Dienstleistung Dritter gebucht. Im Weiteren ist der Personalaufwand aufgrund der Stellenbesetzung des Leiters Bau und Planung erst in der zweiten Jahreshälfte ebenfalls tiefer ausgefallen. Die Lohnkosten für das Lehrpersonal konnten um CHF 184'400 tiefer als budgetiert gehalten werden. Ebenfalls aufwandmindernd wirkt sich aus, dass der Sachaufwand um CHF 266'400 tiefer ausfällt als budgetiert CHF 3'289'400, wobei bei fast allen Positionen der budgetierte Betrag nicht erreicht wurde. Dies insbesondere bei der Ver- und Entsorgung der Liegenschaften Verwaltungsvermögen um CHF 104'100 und bei den Planungen und Projektierungen Dritter um CHF 195'900. Die Abschreibungen, welche das erste Mal mit der linearen Methode berechnet wurden, sind um CHF 40'800 tiefer als budgetiert. Dank der guten Liquiditätslage mussten weder für den Verwaltungsbetrieb noch für die getätigten Investitionen fremde Mittel aufgenommen werden, weshalb sich die Zinskosten mit CHF 6'100 im budgetierten Rahmen halten. Aufgrund der oben erwähnten Verzögerung des Baubeginns einer grösseren Überbauung fielen auch die Einlagen in die Spezialfinanzierungen mit CHF 510'600 um CHF 398'600 tiefer aus.

Die Nettoinvestitionen fielen mit CHF 2'601'800 um CHF 1'476'800 höher aus. Dies ist hauptsächlich auf die im 2019 nicht ausgeführten Projekte wie Sanierung Mehrzweckgebäude Neuhof, Sanierung des Gemeindehauses sowie die Sanierung des Spielplatzes Chilematt und des Begegnungsplatzes, welche erst im 2020 ausgeführt wurden, zurückzuführen. Die Nettoinvestitionen konnten zu rund 75% aus dem Cash-Flow bestritten werden. Die langfristigen Schulden in Form von festen Vorschüssen konnten auch dank der höheren Steuereinnahmen wie oben erwähnt bei CHF 1'000'000 gehalten werden. Das Nettovermögen beläuft sich auf CHF 1'764'100 was pro Kopf ca. CHF 790 ausmacht.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Einnahmenüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 929'230.84 wie folgt zu verwenden:

Zuweisung freies Eigenkapital	CHF	929'230.84
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>929'230.84</b>

## RECHNUNG 2020

### Hauptkennzahlen

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017
<b>1. ERFOLGSRECHNUNG</b>					
Ertrag	14'061'356	14'004'600	13'697'424	14'791'647	13'330'945
Aufwand	13'132'125	14'359'100	12'197'321	13'022'227	11'556'153
Ertragsüberschuss (-Fehlbetrag)	929'231	-354'500	1'500'103	1'769'420	1'774'792
Cashflow/Selbstfinanzierung	1'915'204	1'070'900	1'917'583	3'619'082	2'430'792
<b>2. INVESTITIONSRECHNUNG</b>					
Ausgaben	2'701'838	1'125'000	1'078'080	3'455'187	2'221'515
Einnahmen	100'021	-	350'000	1'254'926	1'250'000
Nettoinvestitionen	2'601'817	1'125'000	728'080	2'200'261	971'515
<b>3. BILANZ</b>					
Finanzvermögen	7'352'611	-	8'077'597	6'275'293	5'999'086
Verwaltungsvermögen	8'910'463	-	6'784'021	6'692'021	7'178'016
<b>Total Aktiven</b>	<b>16'263'074</b>	<b>-</b>	<b>14'861'618</b>	<b>12'967'314</b>	<b>13'177'102</b>
Fremdkapital	5'588'530	-	5'116'305	4'722'105	4'542'317
Eigenkapital	10'674'544	-	9'745'313	8'245'209	8'634'785
<b>Total Passiven</b>	<b>16'263'074</b>	<b>-</b>	<b>14'861'618</b>	<b>12'967'314</b>	<b>13'177'102</b>
<b>4. STEUERERTRÄGE</b>					
Steuern natürliche Personen (NP)	4'313'329	3'885'000	4'284'934	3'950'974	4'289'556
Steuern juristische Personen (JP)	643'462	554'000	517'630	1'318'466	518'377
Grundstückgewinnsteuern	278'314	300'000	620'983	1'347'136	332'324
Erbschafts- und Schenkungssteuern	7'180	5'000	326	17'758	1'768
Übrige Steuern	8'175	9'000	7'860	7'480	7'225
<b>Total Steuerertrag</b>	<b>5'250'460</b>	<b>4'753'000</b>	<b>5'431'733</b>	<b>6'641'814</b>	<b>5'149'250</b>
Steuerfuss	65%	65%	65%	67%	67%
Steuerrabatt	4%	4%	4%	0%	0%
<b>5. ANTEIL AN ...</b>					
... kantonalem Finanzausgleich	4'561'452	4'554'800	4'325'469	4'541'521	4'713'348
... nationalem Finanzausgleich	-377'814	-377'800	-341'930	-322'940	-259'360
<b>6. ANZAHL ARBEITNEHMENDE (STELLENPROZENTE) (STAND 31.12.2020)</b>					
Verwaltungsangestellte, Lernende	8.8	8.2	8.1	8.3	8.2
Betriebspersonal, Hauswirtsangestellte	5.9	5.9	5.7	5.9	5.1
Schulverwaltung inkl. SeB	4.6	4.8	5.0	4.4	4.4
Lehrpersonen	23.4	23.8	23.9	23.1	24.9
Musikschule	3.3	3.1	3.1	3.2	3.2
<b>Total</b>	<b>46.0</b>	<b>45.8</b>	<b>45.8</b>	<b>44.9</b>	<b>45.8</b>
<b>7. WOHNBEVÖLKERUNG</b>					
Natürliche Personen	2'241	2'280	2'245	2'239	2'239
<b>8. KENNZAHLEN</b>					
Selbstfinanzierungsgrad	73,6%	95,2%	263,4%	164,5%	250,2%
Selbstfinanzierungsanteil	13,6%	7,6%	14,0%	24,6%	18,3%
Investitionsanteil	18,2%	8,0%	8,5%	23,7%	17,1%
Bruttoverschuldungsanteil	13,4%	n/a	19,9%	13,5%	15,1%
Nettoverschuldungsquotient	-33,6%	n/a	-54,5%	-23,4%	-28,3%
Zinsbelastungsanteil	0,03%	0,05%	0,01%	0,01%	0,01%
Kapitaldienstanteil	1,8%	1,9%	4,7%	5,3%	5,1%
Nettoverschuldung pro Einwohner in CHF	-787	-395	-1'319	-694	-651
Steuerertrag NP pro Einwohner in CHF	1'925	1'704	1'909	1'765	1'916

## RECHNUNG 2020

### Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>12'901'592</b>	<b>14'092'200</b>	<b>12'190'011</b>
Personalaufwand	6'802'655	7'386'000	6'960'426
Sach- und übriger Aufwand	3'022'961	3'289'400	2'614'033
Abschreibungen	250'923	256'600	636'080
Einlagen in Spezialfinanzierungen	510'600	909'200	–
Transferaufwand *1)	2'314'453	2'251'000	1'979'472
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>13'931'386</b>	<b>13'878'400</b>	<b>13'568'368</b>
Fiskalertrag	5'250'460	4'753'000	5'431'733
Regalien und Konzessionen	986'790	1'596'400	243'587
Entgelte	1'210'774	1'044'900	1'374'272
Verschiedene Erträge	–	–	–
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	–	–	218'600
Transferertrag *2)	6'483'362	6'484'100	6'300'176
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>1'029'794</b>	<b>-213'800</b>	<b>1'378'357</b>
Finanzaufwand	6'083	7'300	5'800
Finanzertrag	129'810	126'200	129'056
<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>123'727</b>	<b>118'900</b>	<b>123'256</b>
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>1'153'521</b>	<b>-94'900</b>	<b>1'501'613</b>
Ausserordentlicher Aufwand	224'450	259'600	1'510
Ausserordentlicher Ertrag	160	–	–
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-224'290</b>	<b>-259'600</b>	<b>-1'510</b>
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>929'231</b>	<b>-354'500</b>	<b>1'500'103</b>

### Kommentare

Artengliederung	Erläuterung
1) Transferaufwand	Beinhaltet insbesondere den Gemeindebeitrag an den Nationalen Finanzausgleich, Beiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, Beiträge an die Pflegefinanzierung und Spitex, Beiträge an den öffentlichen Verkehr sowie verschiedene Beiträge an den Kanton im Rahmen der Aufgaben- und Lastenteilung.
2) Transferertrag	Die grösste Position ist der Beitrag aus dem kantonalen Finanzausgleich (ZFA) zuzuordnen (CHF 4.55 Mio.). Im Weiteren werden im Transferertrag auch die Schülerpauschalen des Kantons verbucht.

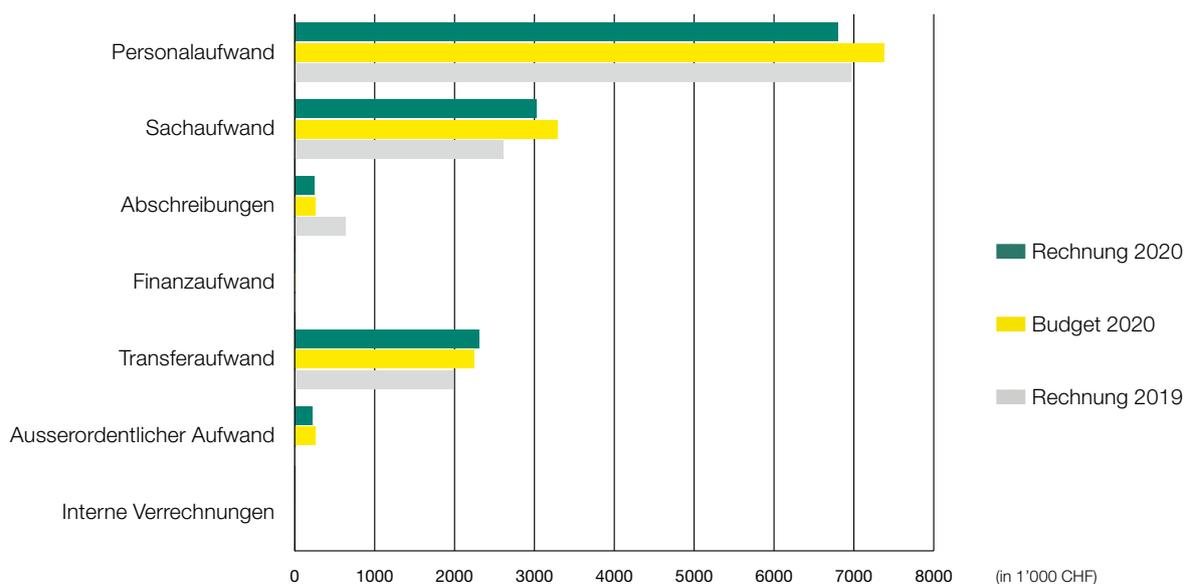
## RECHNUNG 2020

### Erfolgsrechnung nach Kostenarten

(in 1'000 CHF)

	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019	Rechnung 2018	Rechnung 2017
<b>3 AUFWAND</b>					
<b>30</b> Personalaufwand	6'803	7'386	6'960	6'833	6'853
<b>31</b> Sachaufwand	3'023	3'289	2'614	2'348	2'110
<b>33</b> Abschreibungen	251	257	636	777	679
<b>34</b> Finanzaufwand	6	7	6	6	6
<b>35</b> Einlagen in Spezialfinanzierungen	511	909	–	72	–
<b>36</b> Transferaufwand	2'314	2'251	1'979	1'907	1'840
<b>38</b> Ausserordentlicher Aufwand	224	260	2	1'006	–
<b>39</b> Interne Verrechnungen	–	–	–	73	68
<b>Total Aufwand</b>	<b>13'132</b>	<b>14'359</b>	<b>12'197</b>	<b>13'022</b>	<b>11'556</b>
<b>4 ERTRAG</b>					
<b>40</b> Fiskalertrag	5'250	4'753	5'432	6'642	5'149
<b>41</b> Regalien und Konzessionen	987	1'597	243	311	328
<b>42</b> Entgelte	1'211	1'045	1'374	1'137	1'022
<b>44</b> Finanzertrag	130	126	129	105	114
<b>45</b> Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	–	–	219	–	23
<b>46</b> Transferertrag	6'483	6'484	6'300	6'523	6'627
<b>48</b> Ausserordentlicher Ertrag	–	–	–	–	–
<b>49</b> Interne Verrechnungen	–	–	–	73	68
<b>Total Ertrag</b>	<b>14'061</b>	<b>14'005</b>	<b>13'697</b>	<b>14'791</b>	<b>13'331</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>929</b>	<b>-354</b>	<b>1'500</b>	<b>1'769</b>	<b>1'775</b>

### Rechnung 2020: Aufwand im Vergleich pro Kostenart

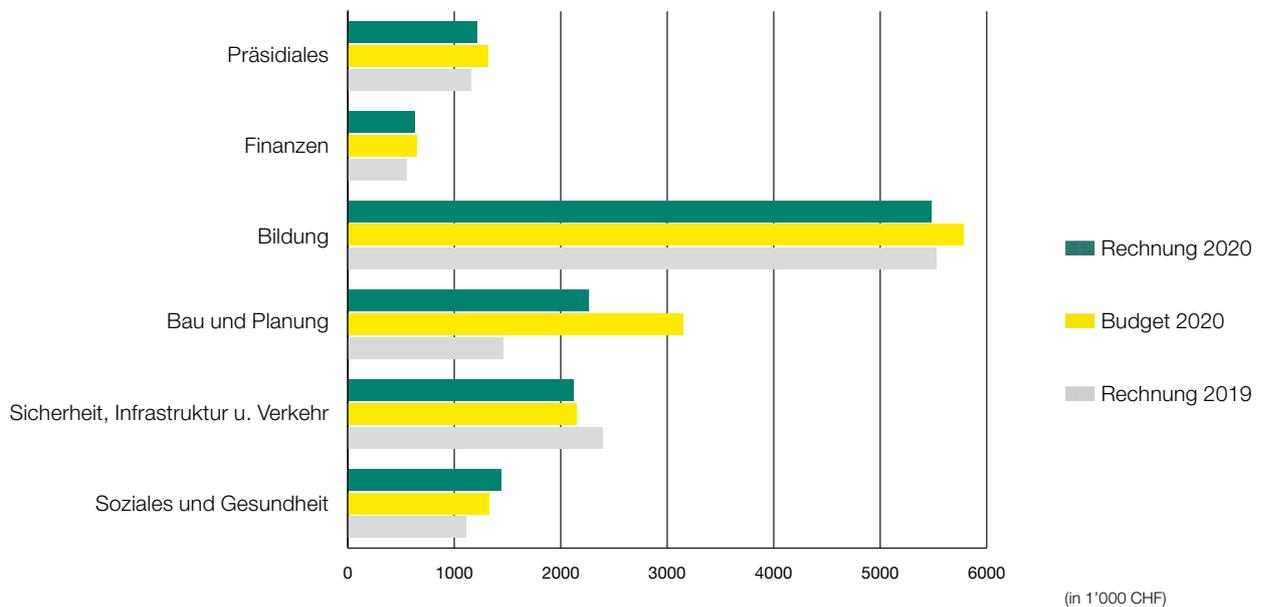


## RECHNUNG 2020

### Erfolgsrechnung nach institutioneller Gliederung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Präsidiales	1'216'115	126'016	1'314'100	106'000	1'155'860	101'755
2 Finanzen	625'529	10'045'941	648'300	9'539'800	556'607	10'043'877
3 Bildung	5'483'248	2'027'865	5'776'100	2'027'300	5'528'124	1'992'780
4 Bau und Planung	2'255'973	1'438'519	3'148'200	2'005'100	1'458'655	853'141
5 Sicherheit, Infrastruktur u. Verkehr	2'116'480	201'382	2'146'500	194'600	2'390'081	314'905
6 Soziales und Gesundheit	1'434'780	221'633	1'325'900	131'800	1'107'994	390'966
<b>Total</b>	<b>13'132'125</b>	<b>14'061'356</b>	<b>14'359'100</b>	<b>14'004'600</b>	<b>12'197'321</b>	<b>13'697'424</b>
<b>Netto</b>		<b>929'231</b>	<b>-354'500</b>			<b>1'500'103</b>

### Rechnung 2020: Aufwand im Vergleich pro Abteilung



## PRÄSIDIALES

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>101</b> Einwohnergemeinde	28'936	25	59'200	–	39'802	175
<b>102</b> Rechnungsprüfungskommission	6'305	–	9'700	–	8'343	–
<b>105</b> Gemeinderat	292'059	–	315'900	–	272'494	–
<b>107</b> Übrige Kommissionen	4'252	–	6'900	–	7'627	–
<b>110</b> Verwaltung	564'024	110'296	537'700	99'500	515'430	95'528
<b>120</b> Allgemeine Bürokosten	38'544	–	59'100	–	37'896	–
<b>131</b> IT-Anlage	141'718	–	137'000	–	109'112	–
<b>133</b> Betreibungsamt	38'038	–	40'300	–	40'787	–
<b>135</b> Friedensrichteramt	9'731	2'145	6'900	1'500	6'029	1'600
<b>136</b> Weibelamt	1'065	550	2'000	–	1'498	295
<b>140</b> Beiträge Kultur	91'443	13'000	139'400	5'000	116'842	4'157
<b>Total</b>	<b>1'216'115</b>	<b>126'016</b>	<b>1'314'100</b>	<b>106'000</b>	<b>1'155'860</b>	<b>101'755</b>
<b>Netto</b>	<b>1'090'099</b>		<b>1'208'100</b>		<b>1'054'105</b>	

### Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

#### Kostenstelle und Begründungen

- 101** Minderaufwand CHF 30'300  
Die tieferen Kosten sind mit der Corona bedingten Absage von diversen Anlässen (Gemeindeversammlung, Unternehmer-Apéro, Agrar-Apéro, Freiwilligenanlass und Jungbürgerfeier) zu begründen.
- 105** Minderaufwand CHF 23'800  
Der Minderaufwand ist auf die tieferen Lohn- und Lohnnebenkosten (CHF 6'400) und den aufgrund der Corona Situation nicht durchgeführten Treffen mit anderen Behörden und Neuheimer Firmen (CHF 16'500) zu begründen.
- 110** Mehraufwand CHF 26'300  
Einerseits fielen die Lohn- und Lohnnebenkosten aufgrund eines Krankheitsfalls um CHF 16'200 höher als budgetiert aus. Zusätzlich sind die Kosten für die Personalwerbung (Gemeindeschreiber und Leiter Bau und Planung) um CHF 18'000 höher als im Budget vorgesehen.
- 120** Minderaufwand CHF 20'600  
Es konnten alle Positionen bei den allgemeinen Bürokosten tiefer als budgetiert gehalten werden.
- 140** Minderaufwand CHF 48'000  
Die tieferen Kosten bei den Dienstleistungen Dritter sind auf die Corona bedingte Absage von diversen Anlässen der Kulturkommission zurückzuführen. Aus dem gleichen Grund konnte die Gewerbeausstellung in Neuheim nicht durchgeführt werden, was zu tieferen Kosten bei den Beiträgen an private Organisationen geführt hat.

## FINANZEN

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>201</b> Kommissionen	2'020	–	1'500	–	1'568	–
<b>210</b> Verwaltung	183'929	–	196'000	–	161'657	–
<b>220</b> AHV, IV, EO, ALV + FAK	–21'406	3'036	–10'000	8'000	–3'331	7'015
<b>223</b> Andere Versicherungen	17'343	–	20'000	5'000	17'915	43'541
<b>230</b> Liegenschaften Finanzvermögen	12'051	66'434	7'700	68'000	5'909	66'922
<b>250</b> Passivzinsen	6'084	–	7'300	–	5'800	–
<b>251</b> Aktivzinsen	–	5'226	–	4'600	1'510	4'607
<b>260</b> Ordentliche Steuern	47'691	4'965'916	48'000	4'439'000	18'649	4'802'564
<b>261</b> Anteil Finanzausgleich / NFA	377'814	4'561'452	377'800	4'554'800	341'930	4'325'469
<b>262</b> Übrige Steuern	–	293'669	–	314'000	–	629'169
<b>267</b> Gebühren und Konzessionen	–	150'208	–	146'400	–	164'590
<b>270</b> Abschreibungen	3	–	–	–	5'000	–
<b>Total</b>	<b>625'529</b>	<b>10'045'941</b>	<b>648'300</b>	<b>9'539'800</b>	<b>556'607</b>	<b>10'043'877</b>
<b>Netto</b>		<b>9'420'412</b>		<b>8'891'500</b>		<b>9'487'270</b>

### Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

#### Kostenstelle und Begründungen

##### **210** Minderaufwand CHF 12'100

Die budgetierten individuellen Lohnerhöhungen von total CHF 24'000 wurden 2020 nicht voll ausgeschöpft.

##### **260** Mehrertrag CHF 526'900

	Effektiv	Budget	Abweichung
Natürliche Personen			
Bezugsjahr	3'553'300	2'985'000	568'300
Vorjahre	568'500	627'500	–59'000
Sondersteuern (Quellensteuern, Steuern auf Kapitalleistungen)	200'700	242'500	–41'800
Diverse (Nach- und Strafsteuern)	–100	30'000	–30'100
Juristische Personen			
Bezugsjahr	628'000	509'000	119'000
Vorjahre	15'500	45'000	–29'500

## BILDUNG

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>301</b> Kommissionen	4'250	–	5'600	–	5'310	–
<b>305</b> Verwaltung	580'150	–	599'700	–	585'202	–
<b>306</b> SEB Schülergänzende Betreuung	199'175	119'731	226'700	105'000	186'231	86'902
<b>307</b> Kindergarten	494'463	257'894	511'600	261'000	473'241	256'000
<b>310</b> Primarschule	1'734'248	780'606	1'848'800	773'300	1'701'460	710'435
<b>320</b> Oberstufenschule	1'376'239	578'868	1'402'500	560'400	1'387'568	546'536
<b>331</b> Schulsport	25'054	–	25'000	–	20'115	–
<b>332</b> Sprachheilschule etc.	79'090	–	87'000	–	100'054	68'421
<b>333</b> Musikschule	533'043	290'766	569'700	327'400	532'854	324'231
<b>340</b> Schul- und Gemeindebibliothek	60'282	–	60'200	–	61'838	–
<b>350</b> Schuldienste und Diverses	309'847	–	352'200	200	388'917	255
<b>352</b> Schulzahnarztendienst	25'802	–	27'600	–	32'531	–
<b>390</b> Mobiliar	61'605	–	59'500	–	52'803	–
<b>Total</b>	<b>5'483'248</b>	<b>2'027'865</b>	<b>5'776'100</b>	<b>2'027'300</b>	<b>5'528'124</b>	<b>1'992'780</b>
<b>Netto</b>	<b>3'455'383</b>		<b>3'748'800</b>		<b>3'535'344</b>	

### Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

#### Kostenstelle und Begründungen

- 306** Minderaufwand CHF 27'500/Mehrertrag CHF 14'700  
 Durch den Lockdown bedingte Schliessung der Schülergänzenden Betreuung reduzierte sich der Aufwand.  
 Die Nachfrage nach Betreuungsplätzen stieg stärker an als dies bei der Ertragsplanung prognostiziert worden ist.
- 310** Minderaufwand CHF 114'600  
 Auf Exkursionen, Schulreisen und Lager musste aufgrund des Schutzkonzeptes der Abteilung Bildung mehrheitlich verzichtet werden.  
 Zudem fiel der Lohnaufwand aufgrund von Neuanstellungen tiefer aus.
- 320** Minderaufwand CHF 26'300  
 Auf Exkursionen, Schulreisen und Lager musste aufgrund des Schutzkonzeptes der Abteilung Bildung mehrheitlich verzichtet werden.
- 333** Minderaufwand CHF 36'700/Minderertrag CHF 36'600  
 Die Musikschule verzeichnete etwas weniger Anmeldungen für den Musikunterricht.
- 350** Minderaufwand CHF 42'400  
 Der Aufwand für die separative Sonderschulung in Sonderschulen ging zwischenzeitlich zurück.

## BAU UND PLANUNG

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>401</b> Kommissionen	9'490	–	17'500	–	15'438	–
<b>403</b> Verwaltung und Werkdienst	544'398	25'388	542'800	14'000	354'441	40'223
<b>405</b> Ortsplanung	95'327	16'570	218'300	–	169'833	–
<b>407</b> Vermessung	2'686	–	6'000	–	–	–
<b>416</b> Kanalisation und Kläranlage	549'981	549'981	680'000	680'000	395'157	395'157
<b>418</b> Wasserversorgung	832'951	832'951	1'283'000	1'283'000	378'950	378'950
<b>440</b> Unterhalt Strassen und Anlagen	199'082	6'121	375'100	8'500	112'341	8'852
<b>461</b> Landwirtschaft	1'139	–	2'700	–	1'444	–
<b>462</b> Brandschutz	20'919	7'508	22'800	19'600	12'566	5'540
<b>465</b> Militäreinquartierungen (neu KST 523)	–	–	–	–	18'485	24'419
<b>Total</b>	<b>2'255'973</b>	<b>1'438'519</b>	<b>3'148'200</b>	<b>2'005'100</b>	<b>1'458'655</b>	<b>853'141</b>
<b>Netto</b>	<b>817'454</b>		<b>1'143'100</b>		<b>605'514</b>	

### Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

#### Kostenstelle und Begründungen

- 403** Die um rund CHF 150'000 tieferen Lohn- und Lohnnebenkosten sind mit dem Arbeitsbeginn des neuen Leiters Bau und Planung erst im 2. Halbjahr 2020 zu begründen. Im Gegenzug fielen die Kosten für die temporären Arbeitskräfte um rund CHF 170'000 höher als budgetiert aus. Da es sich um externe Springer handelt wurden diese unter dem Konto «Dienstleistungen Dritter» verbucht. Budgetiert waren die Kosten unter Temporäre Arbeitskräfte.
- 405** Minderaufwand CHF 123'000  
Der Minderaufwand ist hauptsächlich auf zum Teil nicht ausgeführte Projekte bei den Planungen und Projektierungen Dritter zurückzuführen
- 416** Minderaufwand und Minderertrag CHF 130'000  
Die budgetierten Anschlussgebühren von CHF 400'000 konnten wegen Verzögerung des Baubeginns einer grösseren Überbauung nicht im 2020 eingenommen werden. Wegen Verzögerung des Baubeginns einer grösseren Überbauung fielen die budgetierten Anschlussgebühren um rund CHF 144'300 tiefer aus. Aus dem selben Grund fielen die Einlagen in die Spezialfinanzierungen um CHF 116'900 tiefer als budgetiert aus.
- 418** Minderaufwand und Minderertrag CHF 450'000  
Aus den unter der Kostenstelle 416 genannten Gründen sind auch bei der Wasserversorgung die Anschlussgebühren um rund 469'100 unter dem Budget geblieben, was auch eine um rund CHF 281'700 tiefere Einlage in die Spezialfinanzierung nach sich zog. Zudem ist auch der Aufwand für den Unterhalt übrige Tiefbauten um rund CHF 84'000, der Personalaufwand um CHF 47'500 und der Unterhalt Maschinen um CHF 25'400 tiefer als budgetiert.
- 440** Minderaufwand CHF 176'000  
Der Minderaufwand ist einerseits mit den tieferen Kosten für nicht ausgeführte Planungen und Projektierungen der Strassensanierungen (CHF 98'200) und andererseits mit dem tieferen Strassenunterhalt CHF 64'200 zu begründen.

## SICHERHEIT, INFRASTRUKTUR UND VERKEHR

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>501</b> Kommissionen	1'170	–	2'100	–	1'778	–
<b>503</b> Verwaltung	206'546	–	176'600	–	164'654	–
<b>505</b> Polizei	7'427	290	6'400	200	4'735	–60
<b>517</b> Abfallbewirtschaftung	49'690	17'828	68'400	14'000	68'057	23'119
<b>520</b> Hauswartung	265'213	1'875	257'800	9'200	250'019	50
<b>521</b> Mehrzweckgebäude	129'759	34'632	140'200	21'600	52'907	31'942
<b>523</b> Militärein Quartierungen (alt KST 465)	13'802	3'040	20'300	20'000	–	–
<b>525</b> Friedhof und Bestattung	29'523	1'941	41'700	–	90'460	1'015
<b>526</b> Werkdienste	370'005	3'021	391'900	10'000	359'778	2'607
<b>527</b> Gemeindehaus	46'989	–	47'100	–	26'774	–
<b>528</b> Schulhaus Dorf	293'859	16'510	301'800	1'000	670'041	132'052
<b>529</b> Lindenhalle	92'663	6'490	111'600	14'500	100'055	7'400
<b>530</b> Winterdienst	27'694	2'182	64'300	2'700	56'210	2'182
<b>531</b> Öffentliche Plätze und Anlagen	108'869	15'080	92'000	12'000	128'228	19'097
<b>532</b> Schulhaus Chiematt	96'740	21'022	73'800	20'600	125'177	22'854
<b>545</b> Verkehr	117'699	–	126'000	–	90'375	1'967
<b>565</b> Feuerwehr	251'434	76'403	215'200	67'700	191'531	69'612
<b>566</b> Altes Feuerwehrdepot	236	1'068	200	1'100	280	1'068
<b>585</b> Schiesswesen	754	–	3'000	–	2'205	–
<b>595</b> Notorganisation	6'408	–	6'100	–	6'817	–
<b>Total</b>	<b>2'116'480</b>	<b>201'382</b>	<b>2'146'500</b>	<b>194'600</b>	<b>2'390'081</b>	<b>314'905</b>
<b>Netto</b>	<b>1'915'098</b>		<b>1'951'900</b>		<b>2'075'176</b>	

### Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

#### Kostenstelle und Begründungen

- 503** Mehraufwand CHF 29'900  
Der Mehraufwand ist einerseits mit dem Einsatz eines Springers von CHF 18'500 und andererseits mit den Kosten beim Honorar für einen externen Berater im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz von CHF 9'700 zu begründen.
- 517** Minderaufwand CHF 18'700  
Der zu entrichtende Anteil an das ZEBA-Defizit ist um CHF 14'000 tiefer ausgefallen.
- 521** Minderaufwand CHF 10'400/Mehrertrag CHF 13'000  
Die Abschreibungen fielen um CHF 13'000 tiefer als budgetiert aus. Der Mehrertrag von CHF 13'000 ist mit der temporären Vermietung von zwei Notwohnungen zu begründen.
- 523** Minderertrag CHF 17'000  
Bedingt durch die Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus hat die Armee die Truppenunterkunft nicht wie vorgesehen nutzen können.
- 525** Minderaufwand CHF 12'200  
Die Unterhaltsarbeiten und die Erstellung des Gemeinschaftsgrabes sind tiefer als budgetiert ausgefallen.
- 529** Minderaufwand CHF 18'900  
Im Jahr 2020 musste der Heizöltank nicht nachgefüllt werden.
- 530** Minderaufwand CHF 36'600  
Der Minderaufwand ist auf den sehr milden Winter 2019/2020 zurückzuführen.

## Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

### Kostenstelle und Begründungen

---

**531** Mehraufwand CHF 16'900

Die Aufwände für die Neugestaltung der Rabatten an der Rainstrasse und die Ersatzbepflanzungen der Rabatten an der Birkenstrasse und der Oberen Rainstrasse vielen um CHF 16'900 höher als budgetiert aus.

**532** Mehraufwand CHF 22'900

Bei den Sanierungsarbeiten des Spielplatzes Schulhaus Chilematt wurden Abwasserleitungen vom Schulhaus Chilematt in einem sehr schlechten Zustand vorgefunden. Die unaufschiebbaren Sanierungen der Abwasserleitungen führten zum Mehraufwand von CHF 22'900.

**565** Mehraufwand CHF 36'200

Der Mehraufwand lässt sich mit der Neurekrutierung von 12 Angehörigen der Feuerwehr Neuheim erklären. Dies führte zu Mehrkosten beim Sold von CHF 24'000 und der Beschaffung der Einsatzkleider von CHF 17'200.

## SOZIALES UND GESUNDHEIT

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>601</b> Kommissionen	1'190	–	6'800	–	2'215	–
<b>605</b> Verwaltung	167'090	200	182'600	–	143'673	–
<b>625</b> Unterstützungen gemäss BG	592'439	212'816	448'500	130'000	419'453	374'875
<b>645</b> Sozialfürsorge	176'524	–2'042	163'900	–	136'026	14'541
<b>655</b> Bevorschussung von Alimenten	9'600	10'659	25'300	1'800	14'295	1'550
<b>665</b> Gesundheitswesen	487'937	–	498'800	–	392'332	–
<b>Total</b>	<b>1'434'780</b>	<b>221'633</b>	<b>1'325'900</b>	<b>131'800</b>	<b>1'107'994</b>	<b>390'966</b>
<b>Netto</b>	<b>1'213'147</b>		<b>1'194'100</b>		<b>717'028</b>	

### Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

#### Kostenstelle und Begründungen

- 605** Minderaufwand CHF 15'500  
Die Kosten der Gemeinde Baar für die Fallführung der wirtschaftliche Sozialhilfe fielen wesentlich tiefer aus.
- 625** Mehraufwand CHF 143'900  
Höhere gebundene Auszahlungen an die wirtschaftliche Sozialhilfe (WSH) und angeordnete Massnahmen der Kinder- und Erwachsenen Schutz Behörde (KESB)  
Mehrertrag CHF 82'800  
Die Einnahmen resp. Rückerstattungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) fielen höher aus.
- 645** Mehraufwand CHF 12'600  
Aufgrund der höheren Anzahl Kinder mit besonderen Bedürfnissen (KiBeBe) welche beim Heilpädagogischen Dienst (HPD) in Betreuung sind, fielen die Kosten höher als budgetiert aus.

## BILANZ PER 31. DEZEMBER 2020

<b>AKTIVEN</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
100 Flüssige Mittel (Anmerkung 1)	2'729'786	4'580'545
101 Forderungen	1'140'994	1'692'439
1010 Forderungen WWZ (Wasser/Abwasser)	535'257	47'551
1012 Steuerforderungen	458'381	1'491'045
Übrige Forderungen (Anmerkung 2)	147'356	153'843
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	1'788'261	111'203
1041 Sach- und übriger Betriebsaufwand	88'290	111'203
1042 Steuerbezug	1'699'971	–
107 Finanzanlagen (Anmerkung 3)	233'250	233'090
108 Sachanlagen Finanzvermögen (Anmerkung 4)	1'460'320	1'460'320
<b>Total Finanzvermögen</b>	<b>7'352'611</b>	<b>8'077'597</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	8'060'463	5'934'019
1400 Grundstücke	280'000	280'001
1401 Strassen/Verkehrswege	265'951	270'008
1403 Übrige Tiefbauten	2'479'985	1'287'001
1404 Hochbauten (Anmerkung 5)	4'893'179	4'097'006
1406 Mobilien	141'348	3
145 Beteiligung Aktienkapital Luegeten AG	850'000	850'000
146 Investitionsbeiträge	–	2
<b>Total Verwaltungsvermögen</b>	<b>8'910'463</b>	<b>6'784'021</b>
<b>Total Aktiven</b>	<b>16'263'074</b>	<b>14'861'618</b>

<b>PASSIVEN</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
	<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
200 Total Laufende Verbindlichkeiten	879'899	1'722'082
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	1'277'331	473'523
2040 Personalaufwand	–	15'737
2041 Sach- und übriger Betriebsaufwand	482'541	457'786
2042 Steuern	794'790	–
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten (Anmerkung 6)	1'000'000	1'000'000
208 Langfristige Rückstellungen (Anmerkung 7)	313'000	313'000
209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Anmerkung 7)	2'118'300	1'607'700
<b>Total Fremdkapital</b>	<b>5'588'530</b>	<b>5'116'305</b>
294 Reserven	1'500'000	1'500'000
298 Übriges Eigenkapital	–	1'468'849
2980 Finanzanlagen im Finanzvermögen (Wertschriften)	–	238'530*
2980 Finanzliegenschaften im Finanzvermögen	–	1'230'319*
299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'245'313	6'776'464
2990 Jahresgewinn	929'231	1'500'103
<b>Total Eigenkapital</b>	<b>10'674'544</b>	<b>9'745'313</b>
<b>Total Passiven</b>	<b>16'263'074</b>	<b>14'861'618</b>

\*Diese Beträge wurden 2020 in den Bilanzüberschuss umgebucht.

Der Anhang zur Jahresrechnung Seite 20 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Bilanzen.

## Anhang zur Jahresrechnung 2020

<b>FINANZVERMÖGEN</b>		<b>2020</b>	<b>2019</b>
		<b>CHF</b>	<b>CHF</b>
<b>Anmerkung 1</b>	<b>Flüssige Mittel</b>		
	Kasse	7'019	5'929
	Postcheck	465'105	1'420'512
	Banken	2'257'662	3'154'104
	<b>Total</b>	<b>2'729'786</b>	<b>4'580'545</b>
<b>Anmerkung 2</b>	<b>Übrige Forderungen</b>		
	Kantonale Beiträge, Subventionen	142'474	139'413
	Kanzleigebühen	634	3'674
	Baurechtszinsen	8'917	–
	Elternbeiträge Musikschule, Mittagstisch	7'580	25'203
	Baubewilligungs-, Anschluss- und Unterhaltsgebühren	11'428	20'398
	Feuerwehersatzabgaben	1'000	600
	Verrechnungssteuerguthaben	2'817	1'556
	Diverses	12'506	2'999
	Delkredere	–40'000	–40'000
	<b>Total</b>	<b>147'356</b>	<b>153'843</b>
<b>Anmerkung 3</b>	<b>Finanzanlagen</b>		
	2 Aktien Zuger Kantonalbank (Verkehrswert)	12'800	12'640
	10 Aktien Wasserwerke Zug (Verkehrswert)	138'250	138'250
	164 Aktien Zugerland Verkehrsbetriebe (Nominalwert CHF 500 p.A.)	82'000	82'000
	Genossenschaftsanteil RB Menzingen-Neuheim	200	200
	<b>Total</b>	<b>233'250</b>	<b>233'090</b>
<b>Anmerkung 4</b>	<b>Sachanlagen Finanzvermögen</b>		
	Baurechtsland Buechmatt (1764 m <sup>2</sup> )	670'320	670'320
	3 Wohnungen Schulhaus Chiematt	790'000	790'000
	<b>Total</b>	<b>1'460'320</b>	<b>1'460'320</b>

## VERWALTUNGSVERMÖGEN

### Anmerkung 5 Hochbauten

Der Gebäudeversicherungswert der mit CHF 4'893'179 bilanzierten Hochbauten beträgt per 31. Dezember 2020:  
CHF 39'006'000

## VERWALTUNGSVERMÖGEN

### Anmerkung 6 Feste Vorschüsse per 31. Dezember 2020

	Laufzeit	Zinssätze	Betrag
		%	CHF
SUVA, Luzern	2.3.15 bis 28.2.25	0,58	1'000'000
Total			1'000'000

### Anmerkung 7 Veränderung der Rückstellungen, der Spezialfinanzierungen, der Reserven und des freien Eigenkapitals

	2020	2019
	CHF	CHF
<b>RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Verkehrsverbindungen	16'000	16'000
Kulturförderung	72'000	72'000
Zivilschutzbauten	25'000	25'000
Strassenunterhalt	200'000	200'000
Total Rückstellungen	313'000	313'000
<b>VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>		
Wasserversorgung	1'720'700	1'291'400
Abwasserversorgung	397'600	316'300
Total Spezialfinanzierungen	2'118'300	1'607'700
<b>RESERVEN UND FREIES EIGENKAPITAL (VOR GEWINNVERWENDUNG)</b>		
Steuerschwankungsreserven	1'500'000	1'500'000
Finanzanlagen im Finanzvermögen (Wertschriften)	–	238'530
Finanzliegenschaften im Finanzvermögen	–	1'230'319
Freies Eigenkapital	8'245'313	5'276'361
Jahresergebnis	929'231	1'500'103
Total	10'674'544	9'745'313

#### Eventualverpflichtungen

Per 31. Dezember 2020 besteht folgende Eventualverpflichtung:

Zu Gunsten des Zweckverbands der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen (ZEBA) gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2011.

CHF 104'488

#### Künftige Leasingverpflichtungen

Per 31. Dezember 2020 bestehen keine künftigen Leasingverpflichtungen.

#### Bürgschaften

Per 31. Dezember 2020 bestehen keine Bürgschaften.

## Garantieverbindlichkeiten

Per 31. Dezember 2020 bestehen keine Garantieverbindlichkeiten.

## Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Per 31. Dezember 2020 bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen.

## Beteiligungen

Per 31. Dezember 2020 hält die Einwohnergemeinde folgende Beteiligung.

Aktienkapital Luegeten AG, Menzingen

Aktienkapital total

CHF 3'500'000

Aktienkapital Anteil Einwohnergemeinde Neuheim

CHF 850'000

Höhe der Ausschüttung

CHF –

Anteil am Aktienkapital

24,30 %

## Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Per 31. Dezember 2020 sind weder zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändete oder abgetretene Aktiven noch Aktiven unter Eigentumsvorbehalt vorhanden.

## Informationen zu Bilanzbereinigungen

Per 31. Dezember 2020 wurden keine Bilanzbereinigungen vorgenommen.

## Status und Abrechnung von Verpflichtungskrediten (in CHF)

Investition	Beschluss GV	Kreditbetrag	Zugang	Abgang	Kreditbeanspruchung	Abschreibung	Bilanzwert	Status
Bezeichnung					total		per 31.12.20	
Planungskredit Wasserversorgung 2013–2017	Mai 2013	290'000	9'406	–	182'833	82'277	100'556	offen*
Neufassung Quelle Blatt/Blattweid	Mai 2014	758'000	–	–	799'429	365'979	433'450	offen*
Nachführung GEP/Sanierung Kanalisation	Mai 2014	250'000	–	–	238'553	87'453	151'100	offen*
Abwasserentsorgung Sanierung/Werterhaltung	Mai 2018	410'000	95'395	–	95'395	2'400	92'995	offen
Verlegung Abwasserleitung Hinterburg	Dezember 2019	167'000	37'570	–	41'637	2'167	39'470	offen
Ausbau Ringwasserleitung Hinterburg	Dezember 2019	214'000	163'571	–	186'161	7'190	178'971	offen
Verlegung Abwasserleitung Lamat	Dezember 2019	326'000	326'000	–	326'000	8'200	317'800	offen*
Bau Wasserleitung Lamat	Dezember 2019	124'000	111'986	–	111'986	2'800	109'186	offen
Spielplatz Schulhaus Dorf (LEK)	Mai 2019	194'000	79'761	–	192'412	16'252	176'160	offen*
Spielplatz Schulhaus Chilematt (LEK)	Mai 2019	421'000	416'193	–	438'939	13'746	425'193	offen*
Sanierung Begegnungsplatz (LEK)	Dezember 2019	198'000	202'254	–	202'254	5'100	197'154	offen*
Ersatz Steuerungsanlage ARA Tal	Dezember 2019	154'000	161'648	–	161'648	20'300	141'348	offen*

Sanierung Oberlandstrasse 2. Teil	Mai 2018	800'000	2'854	–	302'241	36'290	265'951	offen*
Sanierung MZG Neuhof 2020	Mai 2019	900'000	677'229	–	677'229	45'100	632'129	offen*
Sanierung Gemeindehaus	Mai 2019	160'000	198'278	–	198'278	19'800	178'478	offen*
Bau WC-Anlage Spielplatz Chilematt	Dezember 2019	140'000	120'672	–	120'672	3'700	116'972	offen*
Neubau Schulhaus Dorf II inkl. Projektkredit	Mai 2016/ Dezember 2016	6'290'000	–	1'000	5'990'671	3'329'871	2'660'800	abgerechnet

\* Kredit wird 2021 abgerechnet

### Abrechnung Neubau Schulhaus Dorf II (Eröffnung Herbst 2018)

BKP Nr.	BKP Beschreibung	Kostenvoranschlag/Kredite	Effektive Zahlungen
1	Vorbereitungsarbeiten	205'000.00	97'847.65
2	Gebäude	5'400'000.00	5'205'301.75
4	Umgebung	300'000.00	358'141.35
5	Baunebenkosten	175'000.00	193'395.65
9	Ausstattung	210'000.00	135'985.60
	Total Baukredit inkl. Planungskredit	6'290'000.00	5'990'671.00

### Nicht bilanzierbare Forderungen

Per 31. Dezember 2020 sind keine nicht bilanzierbaren Forderungen vorhanden.

### Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 16. Februar 2021 hatte der Verwaltungsrat der Luegeten AG ein Unterstützungsgesuch für eine Solidarbürgschaft von total CHF 750'000 sowie eine betragsmässig noch nicht definierte Aktienkapitalerhöhung an alle Aktionäre gestellt. Damit der Gemeinderat Neuheim dieses Unterstützungsgesuch beurteilen kann sind noch diverse Punkte zu klären. Anschliessend wird der Gemeinderat das Anliegen der Luegeten AG allenfalls dem Souverän an der nächst möglichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung unterbreiten.

### Stiftungskapital

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 1985 wurde entschieden, der Stiftung Alterswohnungen (heute Stiftung Zehndermatt) beizutreten und der Stiftung einen Kapitalbeitrag von CHF 1'500'000 für den Landkauf zu gewähren. Dieses Kapital wurde der Stiftung Alterswohnungen in Raten bis zum 31. Dezember 1989 überwiesen.

Die Jahresrechnung 2020 der Stiftung Zehndermatt kann auf der Homepage heruntergeladen werden.  
[www.stiftung.zehndermatt.ch/stiftungszweck](http://www.stiftung.zehndermatt.ch/stiftungszweck)

Ausser der Stiftung Alterswohnungen wurde an keine andere Stiftung Stiftungskapital weder zugesprochen noch ausbezahlt.

## GELDFLUSSRECHNUNG 2020

	Herkunft	Verwendung
<b>INNENFINANZIERUNG</b>	<b>1'915'200</b>	
Ertragsüberschuss	929'200	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	475'400	
Zunahme Rückstellungen Wasser	429'300	
Zunahme Rückstellungen Abwasser	81'300	
<b>AUSSENFINANZIERUNG</b>	<b>1'355'200</b>	
Zunahme passive Rechnungsabgrenzungen	803'800	
Abnahme Forderungen	551'400	
<b>INVESTIERUNG</b>		<b>4'279'000</b>
Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen		1'677'100
Übriger Tiefbau		905'600
Strassen/Verkehrswege		102'900
Plätze und Anlagen		698'200
Hochbau		995'200
Beiträge und Rückerstattungen		-100'000
<b>DEFINANZIERUNG</b>		<b>842'200</b>
Abnahme Verbindlichkeiten		842'200
<b>ABNAHME FLÜSSIGE MITTEL</b>	<b>1'850'800</b>	
<b>Total</b>	<b>5'121'200</b>	<b>5'121'200</b>

## INVESTITIONSRECHNUNG

	<b>Bilanzwert 01.01.20</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>	<b>Abschreibungen 2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.20</b>
<b>1400 GRUNDSTÜCKE</b>					
Land Neuhof	150'000.00				150'000.00
Ausbau Ringwasserleitung Hinterburg	130'000.00				130'000.00
Land Friedhof	1.00			1.00	0.00
	<b>280'001.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>1.00</b>	<b>280'000.00</b>
<b>1401 STRASSEN/VERKEHRSWEGE</b>					
Sanierung Oberlandstrasse 2. Teil	270'000.00	102'874.70	100'021.00	6'900.00	265'950.70
Sanierung Oberlandstrasse 1. Teil	1.00			1.00	0.00
Sanierung Sarbachstrasse	1.00			1.00	0.00
Ausbau Maiackerstrasse	1.00			1.00	0.00
Neuhofstrasse 1. und 2. Teil	1.00			1.00	0.00
Erschliessungsstrasse Rain/Winden	1.00			1.00	0.00
Erschliessungsstrasse Unterdorf	1.00			1.00	0.00
Teilsanierung Industriestrasse	1.00			1.00	0.00
Parkplatz Neuhof	1.00			1.00	0.00
Rundwanderweg	1.00			1.00	0.00
	<b>270'009.00</b>	<b>102'874.70</b>	<b>100'021.00</b>	<b>6'909.00</b>	<b>265'950.70</b>
<b>1043 ÜBRIGE TIEFBAUTEN</b>					
Kanalisation	5'000.00			5'000.00 1)	0.00
Meteorwasserleitung Sihlbrugg	24'000.00			24'000.00 1)	0.00
Kanalisation Büel	18'000.00			18'000.00 1)	0.00
Kanalisation Unterdorf	26'000.00			26'000.00 1)	0.00
Kanalisation Hinterburg-Baarburg/Sihlbrugg	59'000.00			3'500.00 1)	55'500.00
Kanalisation Rain/Winden	112'000.00			3'750.00 1)	108'250.00
Nachführung GEP/Sanierung Kanalisation	155'000.00			3'900.00 1)	151'100.00
Abwasserentsorgung Sanierung + Werterhaltung	0.00	95'394.85		2'400.00 1)	92'994.85
Verlegung Abwasserleitung Lamat	0.00	326'000.00		8'200.00 1)	317'800.00
Verlegung Abwasserleitung Hinterburg	3'000.00	37'569.55		1'100.00 1)	39'469.55
Wasserleitung Rain/Winden	48'000.00			48'000.00 2)	0.00
<b>Übertrag</b>	<b>450'000.00</b>	<b>458'964.40</b>	<b>0.00</b>	<b>143'850.00</b>	<b>765'114.40</b>

**Investitionsrechnung – Fortsetzung**

	<b>Bilanzwert 01.01.20</b>	<b>Zugang</b>	<b>Abgang</b>	<b>Abschreibungen 2020</b>	<b>Bilanzwert 31.12.20</b>
<b>1043 ÜBRIGE TIEFBAUTEN</b>					
Übertrag	450'000.00	458'964.40		143'850.00	765'114.40
Wasserleitung Unterdorf	23'000.00			23'000.00 2)	0.00
Genereller Wasserplan GWP	28'000.00			28'000.00 2)	0.00
Wasserversorgung	64'000.00			7'000.00 2)	57'000.00
Wassertechnische Erschliessungsprojekte	40'000.00			2'800.00 2)	37'200.00
Planungskredit Wasserversorgung 13–17	94'000.00	9'406.35		2'850.00 2)	100'556.35
Neufassung Quelle Blatt/Ringleitung	447'000.00			13'550.00 2)	433'450.00
Ausbau Ringwasserleitung Hinterburg	20'000.00	163'571.05		4'600.00 2)	178'971.05
Bau Wasserleitung Lamat	0.00	111'986.05		2'800.00 2)	109'186.05
Spielplatz Schulhaus Dorf (LEK)	101'000.00	79'760.70		4'601.00	176'159.70
Spielplatz Schulhaus Chilematt (LEK)	20'000.00	416'193.10		11'000.00	425'193.10
Erneuerung Begegnungsplatz (LEK)	0.00	202'254.05		5'100.00	197'154.05
	<b>1'287'000.00</b>	<b>1'442'135.70</b>	<b>0.00</b>	<b>249'151.00</b>	<b>2'479'984.70</b>
<b>1404 HOCHBAUTEN</b>					
ARA-Erweiterung	131'000.00			10'000.00 1)	121'000.00
Sanierung Mehrzweckgebäude Neuhof	1.00	677'228.90		45'101.00	632'128.90
Lindenhalle	600'000.00			18'200.00	581'800.00
Innensanierung Schulhaus Dorf 2012	515'000.00			15'700.00	499'300.00
Schulhaus Dorf II inkl. Land	2'745'000.00	-1'000.00		83'200.00	2'660'800.00
Umbau Musikraum	106'000.00			3'300.00	102'700.00
Sanierung Gemeindehaus	1.00	198'277.95		19'801.00	178'477.95
WC Anlage Spielplatz Chilematt	0.00	120'672.40		3'700.00	116'972.40
Schulhaus Dorf	4.00			4.00	0.00
	<b>4'097'006.00</b>	<b>995'179.25</b>	<b>0.00</b>	<b>199'006.00</b>	<b>4'893'179.25</b>
<b>1406 MOBILIEN</b>					
Mehrzweckfahrzeuge Werkhof	1.00			1.00	0.00
Mehrzweckfahrzeug Feuerwehr 2014	1.00			1.00	0.00
ICT-Hardware 2016 Schule	1.00			1.00	0.00
Ersatz Steuerungsanlage ARA Tal	0.00	161'648.31		20'300.00 1)	141'348.31
	<b>3.00</b>	<b>161'648.31</b>	<b>0.00</b>	<b>20'303.00</b>	<b>141'348.31</b>
<b>1466 INVESTITIONSBEITRÄGE</b>					
Beitrag Erweiterung Clubhaus SC Menzingen	1.00			1.00	0.00
Stiftung Alterswohnungen/Cafeteria	1.00			1.00	0.00
	<b>2.00</b>	<b>0.00</b>	<b>0.00</b>	<b>2.00</b>	<b>0.00</b>
<b>Total</b>	<b>5'934'022.00</b>	<b>2'701'837.96</b>	<b>100'021.00</b>	<b>475'372.00</b>	<b>8'060'462.96</b>

1) KST 416 Kanalisation und Kläranlage

126'150.00

2) KST 418 Wasserversorgung

132'600.00

**Nettoinvestitionen**
**2'601'816.96**

## ANLAGENSPIEGEL

Nr.	Beschreibung	Zugang in Periode	Abschreibung in Periode	Buchwert 31.12.20
<b>1400.00 Grundstücke VV</b>		<b>280'001.00</b>	<b>-1.00</b>	<b>280'000.00</b>
A001	Land Neuhof	150'000.00	0.00	150'000.00
A002	Land Schulhaus unbebaut GS 654 (538 m <sup>2</sup> )	130'000.00	0.00	130'000.00
A048	Land Friedhof	1.00	-1.00	0.00
<b>1401.00 Strassen/Verkehrswege</b>		<b>272'859.70</b>	<b>-6'909.00</b>	<b>265'950.70</b>
A031	Strassen bis 2018	1.00	-1.00	0.00
A032	Sanierung Oberlandstrasse 2. Teil	272'850.70	-6'900.00	265'950.70
A047	Strassen, Verkehrswege bis 31.12.2019	8.00	-8.00	0.00
<b>1403.00 Übriger Tiefbau</b>		<b>819'207.85</b>	<b>-20'701.00</b>	<b>798'506.85</b>
A028	Spielplatz beim Schulhaus Dorf	180'760.70	-4'601.00	176'159.70
A029	Erneuerung Spielplatz SH Chilematt	436'193.10	-11'000.00	425'193.10
A030	Erneuerung Begegnungsplatz	202'254.05	-5'100.00	197'154.05
<b>1403.10 Kanalisation und Kläranlage</b>		<b>860'964.40</b>	<b>-95'850.00</b>	<b>765'114.40</b>
A004	Kanalisation	5'000.00	-5'000.00	0.00
A005	Meteorwasserleitung Sihlbrugg	24'000.00	-24'000.00	0.00
A006	Kanalisation Büel	18'000.00	-18'000.00	0.00
A008	Kanalisation Unterdorf	26'000.00	-26'000.00	0.00
A013	Kanalisation Hinterburg-Baarburg/Sihlbrugg	59'000.00	-3'500.00	55'500.00
A014	Kanalisation Rain – Winden	112'000.00	-3'750.00	108'250.00
A017	Nachführung GEP/Sanierung Kanalisation	155'000.00	-3'900.00	151'100.00
A024	Abwasserentsorgung Sanierung Werterhaltung	95'394.85	-2'400.00	92'994.85
A036	Verlegung Abwasserleitung Lamat	326'000.00	-8'200.00	317'800.00
A037	Verlegung Abwasserleitung Hinterburg	40'569.55	-1'100.00	39'469.55
<b>1403.20 Wasserversorgung</b>		<b>1'048'963.45</b>	<b>-132'600.00</b>	<b>916'363.45</b>
A007	Wasserleitung Rain – Winden	48'000.00	-48'000.00	0.00
A009	Wasserleitung Unterdorf	23'000.00	-23'000.00	0.00
A010	Genereller Wasserplan GWP	28'000.00	-28'000.00	0.00
A011	Wasserversorgung	64'000.00	-7'000.00	57'000.00
A012	Wassertechnische Erschliessung (Neuhofstr. u. Bauzonen)	40'000.00	-2'800.00	37'200.00
A015	Planungskredit Wasserversorgung 2013–2017	103'406.35	-2'850.00	100'556.35
A016	Neufassung Quelle Blatt/Ringleitung	447'000.00	-13'550.00	433'450.00
A033	Wasserversorgung Ringleitung Hinterburg	183'571.05	-4'600.00	178'971.05
A038	Bau Wasserleitung Lamat	111'986.05	-2'800.00	109'186.05
<b>1404.00 Hochbauten</b>		<b>4'961'185.25</b>	<b>-189'006.00</b>	<b>4'772'179.25</b>
A018	Schulhaus Dorf	4.00	-4.00	0.00
A019	Sanierung Mehrzweckgebäude Neuhof	677'229.90	-45'101.00	632'128.90
A021	Lindenhalle	600'000.00	-18'200.00	581'800.00
A022	Innensanierung SH Dorf 2012	515'000.00	-15'700.00	499'300.00
A023	Schulhaus Dorf II	2'744'000.00	-83'200.00	2'660'800.00
A025	Umbau Musikraum	106'000.00	-3'300.00	102'700.00
A027	Sanierung Gemeindehaus	198'278.95	-19'801.00	178'477.95
A034	WC-Anlage Spielplatz Chilematt	120'672.40	-3'700.00	116'972.40
<b>1404.50 Hochbauten ARA</b>		<b>131'000.00</b>	<b>-10'000.00</b>	<b>121'000.00</b>
A020	ARA-Erweiterung	131'000.00	-10'000.00	121'000.00
<b>1406.00 Mobilien</b>		<b>3.00</b>	<b>-3.00</b>	<b>0.00</b>
A046	Fahrzeuge, ITC bis 31.12.2019	3.00	-3.00	0.00
<b>1406.10 Mobilien ARA</b>		<b>161'648.31</b>	<b>-20'300.00</b>	<b>141'348.31</b>
A035	Ersatz Steuerungsanlage ARA Tal	161'648.31	-20'300.00	141'348.31
<b>1466.00 Investitionsbeiträge</b>		<b>2.00</b>	<b>-2.00</b>	<b>0.00</b>
A045	Investitionsbeiträge bis 31.12.2019	2.00	-2.00	0.00
<b>Summe</b>		<b>8'535'834.96</b>	<b>-475'372.00</b>	<b>8'060'462.96</b>

# BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGS- KOMMISSION ZUR RECHNUNG 2020

## AN DIE EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Als Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Neuheim haben wir die Buchführung und die auf den 31. Dezember 2020 abgeschlossene Jahresrechnung geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften.

Aufgrund unserer Prüfung empfehlen wir, die vorliegende Jahresrechnung 2020 zu genehmigen.

Neuheim, 23. März 2021

### **Die Rechnungsprüfungskommission**

Markus G. Simmen

Emil Schweizer

Martin Amacher

## TRAKTANDUM 3

# NEUER KONZESSIONSVERTRAG MIT DER WWZ AG

### EINLEITUNG

Die Einwohnergemeinde Neuheim verfügt derzeit über einen laufenden Konzessionsvertrag mit der WWZ AG. Dieser wurde am 17. Dezember 1997 durch die Einwohnergemeinde angenommen und auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Der bestehende Konzessionsvertrag endet per 31. Dezember 2023. Der Abschluss des Konzessionsvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Neuheim und der Wasserwerke Zug AG dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität und netzgebundener Kommunikation langfristig sicherzustellen.

Die Gemeinde und die WWZ AG setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.

### DARUM BRAUCHT ES EINEN NEUEN KONZESSIONSVERTRAG

Der heutige Konzessionsvertrag ist mit dem neuen Stromversorgungsgesetz nicht vereinbar. Vor dem Inkrafttreten des neuen Stromversorgungsgesetzes am 1. Januar 2009 mussten alle Kunden im Versorgungsgebiet der WWZ AG den Strom von diesem Anbieter beziehen. Die zu bezahlende Entschädigung umfasste einerseits den Kaufpreis für den Strom und andererseits die Entschädigung für den Transport resp. die Durchleitung des Stroms durch das Netz. Die Konzessionsabgaben, welche die WWZ AG der Gemeinde Neuheim für sämtliche ihnen im Konzessionsvertrag eingeräumten Rechte entrichtet, wird mit dem heutigen Konzessionsvertrag auf der Basis der erzielten Stromeinnahmen berechnet. Das heisst, die Abgabe berechnet sich auf dem Strompreis und der Netznutzung.



Das neue Stromversorgungsgesetz unterscheidet zwischen dem Stromhandel und der Netznutzung. Der Stromhandel wird für alle Strombezüger liberalisiert. Der Strompreis wird dann durch den Markt bestimmt. Die Netznutzung bleibt auch mit dem neuen Stromversorgungsgesetz ein reguliertes Monopol. Das Stromnetz in unserem Gemeindegebiet ist Eigentum der WWZ AG. Sämtlicher Strom, der im Versorgungsgebiet verkauft wird, muss durch die Netze der WWZ AG durch geleitet werden. Diese Netznutzungsentgelte werden staatlich durch die Elektrizitätskommission (EiCom) geprüft und überwacht. Der Strompreis und die Netznutzung werden seit 1. Januar 2010 gesondert erhoben und separat auf der Rechnung ausgewiesen. Die Konzessionsgebühren dürfen nach der vollständigen Marktöffnung nicht mehr auf der Basis der Stromerinnahmen (Energie und Netznutzung) sondern nur noch auf Basis der Netznutzungsentgelte berechnet werden.

Die Strommarktöffnung, welche in naher Zukunft für alle Strombezüger in Kraft treten wird, würde für die Gemeinde Neuheim mit dem alten (bisherigen) Konzessionsvertrag Nachteile mit sich ziehen. Konkret würde die Gemeinde mit dem bisherigen Konzessionsvertrag nicht auf Basis der höheren Konzessionsabgabe entschädigt. Zudem müsste sie Nachverhandlungen mit der WWZ AG führen was zu Verzögerungen und zusätzlichen Aufwendungen führen würde.

## WESENTLICHE PUNKTE DES NEUN KONZESSIONSVERTRAGES

Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG ist auf unserer Homepage [www.neuheim.ch](http://www.neuheim.ch) aufgeschaltet und kann eingesehen werden. Die Vertragsdauer beträgt 25 Jahre. Die wesentlichen Punkte des Vertrages sind nachfolgend aufgeführt.

### Art. 1 Gegenstand

1. Die Gemeinde erteilt den Werken im gemäss beiliegender Karte bezeichneten Gebiet, während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.
2. Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen über die Verbreitung von Rundfunkdiensten hinaus im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.

### Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden

1. Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Elektrizität und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages Eigentum der Werke.
2. Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.

### **Art. 3 Lieferpflicht**

1. Die Werke verpflichten sich Elektrizität für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften in entsprechenden Reglementen fest.
3. Die Werke verpflichten sich, das Fernmeldenetz so zu betreiben und auszubauen, wie es ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht und erfordert. Sie nehmen dabei auf die Kommunikationsbedürfnisse der Gemeinde Rücksicht.
4. Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.
7. Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität und Fernmeldedienstleistungen an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezüglern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.

### **Art. 4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde**

Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.

### **Art. 5 Öffentliche Strassenbeleuchtung**

1. Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege und Radstrecken im Gemeindegebiet, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenleuchten.

Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Tragwerke, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Die Werke führen ein dem Stand der Technik entsprechendes Normsortiment. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Leuchten und Ersatz der Leuchtmittel, ist Sache der Werke. Bei Sonderleuchten gehen die Anschaffungs- und Lagerkosten zu Lasten der Gemeinde, ebenso die Beschaffung und Lagerung von Ersatzmaterial.

Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten.

Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.

## **Art. 6 Tarife**

1. Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.

## **STELLUNGNAHME**

Sollte der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG nicht abgeschlossen werden können und wird der bisherige Konzessionsvertrag nicht vor Ablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt, wird er automatisch um weitere fünf Jahre verlängert. Ab dem 1. Januar 2024 würden dann die WWZ AG die bisherigen Konzessionsabgaben für sämtliche, ihnen im bisherigen Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen auf Basis der Netznutzung abgelten. Die Folge wären Nachverhandlungen und Verzögerungen im Vertragsabschluss, wodurch der Einwohnergemeinde Neuheim die höheren Konzessionsabgaben entgehen würden, bzw. erst nach Verhandlungsabschluss erhalten würden.

Sollte der bisherige Konzessionsvertrag, welcher ordentlich bis 31. Dezember 2021 durch eine der beteiligten Vertragsparteien kündbar ist, aufgelöst werden, stünde die Einwohnergemeinde Neuheim gegenüber der WWZ AG in einem vertragslosen Verhältnis da. In dieser Ausgangslage würden die eingeräumten Rechte und Konzessionen ebenfalls auf vorgenannter Basis abgegolten werden.

Durch die Annahme des neuen Konzessionsvertrages mit der WWZ AG würden höhere Konzessionsabgaben durch die WWZ im Umfang von jährlich rund CHF 39'000.– (basierend auf dem erwarteten Umsatz ab Inkraftsetzung des neuen Konzessionsvertrages, Stand März 2021) erzielt, welche in die Gemeindekasse fallen würden. Eine Inkraftsetzung des Vertrages wäre bereits ab 1. Januar 2022 möglich und würde die zusätzlichen Konzessionsabgaben mit Budgetwirksamkeit im Jahr 2022 bedeuten.

## **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

Der Konzessionsvertrag mit der WWZ AG sei für die nächsten 25 Jahre zu genehmigen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

## TRAKTANDUM 4

# REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNARZT-DIENST: TEILREVISION; ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZAHNÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG, DIE KOSTEN- TRAGUNG UND DEN ZAHNARZTTARIF

### AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Neuheim führt einen Schulzahnarzt-Dienst in Vollziehung von §43 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11). Alle Kindergartenschüler und die schulpflichtigen Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz ausüben, haben Anrecht auf einen jährlichen Zahnarzt-Untersuchung. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen. An den Aufwänden der konservierenden Behandlung als auch für die Behandlung beitragsberechtigter kieferorthopädischer Fälle beteiligt sich die Gemeinde gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 1. August 2003 definiert die Umsetzung in der Gemeinde. In Zusammenarbeit mit der Zahnärztesgesellschaft SSO Zug wurde das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst der Zuger Gemeinden aus dem Jahr 2003 überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst. Das Ziel dieser Revision ist eine einheitliche Regelung des Schulzahnarzt-Dienstes aller Zuger Gemeinden. In Bezug zum Ist-Zustand halten sich die Kostenauswirkungen der vorgenommenen Anpassungen die Waage, da diese bereits die gängige Praxis abbilden.



## **DAS REGLEMENT ÜBER DEN SCHULZAHNARZT-DIENST VOM 21. MAI 2003**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2003 wurde das geltende Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst beschlossen und per 1. August 2003 in Kraft gesetzt. Wesentliche Bestandteile des Reglements waren die Bestimmungen über die Kostentragung für die konservierenden Zahnbehandlungen und die kieferorthopädischen Massnahmen. Unter §§9 f. wurden zugunsten der Zahnärzteschaft verschiedene Massnahmen implementiert, welche die Sicherstellung der Honorarzahmung durch die Einwohnergemeinde Neuheim umfasste. So gab es die Möglichkeit einer subsidiären Kostengutsprache (§9 Abs. 2), der Bevorschussung von zahnärztlichen Honoraren (§ 10 Abs. 1 und 3) sowie der Übernahme des Delkredererisikos (§ 10 Abs. 2). Im Gegenzug vereinbarte die SSO Sektion Zug mit der Einwohnergemeinde Neuheim für die schulzahnärztlichen Leistungen einen vergünstigten Schulzahnarzttarif.

## **DIE EINFÜHRUNG DES ZAHNARZTTARIFS DENTOTAR® DURCH DIE SCHWEIZERISCHE ZAHNÄRZTE-GESELLSCHAFT SSO**

### **AUFHEBUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BEVORSCHUSSUNG (§ 10 ABS. 1 UND 3) SOWIE DAS DELKREDERE (§ 10 ABS. 2)**

Die Instrumente der Kostengutsprache für zahnärztliche Behandlungen, der Bevorschussung für Kosten von zahnärztlichen Leistungen sowie der Übernahme des Delkreder-Risikos (Risiko von Forderungsausfällen) dienen den Zahnärztinnen und Zahnärzten als Leistungserbringerinnen bzw. Leistungserbringer. Sie wurden seinerzeit auf Begehren der Zahnärzteschaft in das Schulzahnarztreglement aufgenommen. Im Gegenzug erklärten sich die Mitglieder der SSO Sektion Zug damit einverstanden, für schulzahnärztliche Leistungen einen vergünstigten Schulzahnarzttarif zur Anwendung zu bringen. Mit der Einführung des neuen Zahnärztertarifs DENTOTAR® wurde dieser vergünstigte Tarif abgeschafft. Damit besteht aber keinerlei Rechtfertigung mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern. Die Bestimmungen von § 10 Abs. 1 und 3 (Bevorschussung) und § 10 Abs. 2 (Delkreder) sind damit ersatzlos aufzuheben.

### **ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE KOSTENGUTSPRACHE (§9 ABS. 2)**

Inskünftig sollen die zahnärztlichen Honorare zwar nicht mehr durch die Einwohnergemeinde Neuheim bevorschusst werden bzw. soll die Einwohnergemeinde das Risiko eines Zahlungsausfalls nicht mehr für die Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte tragen. Dennoch wird es weiterhin Fallkonstellationen geben, in denen es erforderlich ist, dass die Einwohnergemeinde subsidiäre Kostengutsprache erteilt. Zu denken ist hier insbesondere an diejenigen Fälle, in denen eine Zahnärztin bzw. ein Zahnarzt eine zahnmedizinische Behandlung nur dann vorzunehmen bereit ist, wenn die mutmasslichen Behandlungskosten vorausbezahlt werden. Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, diese Vorauszahlung zu leisten, müsste die Zahnbehandlung unterbleiben. Je nach Schwere der Zahnschäden und der Dringlichkeit von deren Behebung würde dies für die behandlungsbedürftigen Kinder bzw. Jugendlichen schwerwiegende gesundheitliche Folgen nach sich ziehen. Damit die Kinder und Jugendlichen dennoch in den Genuss einer notwendigen und adäquaten Zahnbehandlung kommen können, soll deshalb das Schulrektorat in solchen Fällen subsidiäre Kostengutsprache leisten können. Neu ist, dass die subsidiäre Kostengutsprache nicht mehr in jedem Fall automatisch erfolgen soll, sondern bloss noch auf Begehren der behandelnden Zahnärztin bzw. des behandelnden Zahnarztes. Damit kann der Administrationsaufwand für die Verwaltung in Grenzen gehalten werden.

Wird die Kostengutsprache in Anspruch genommen und muss die Einwohnergemeinde die Kosten für die Zahnbehandlung ganz oder teilweise übernehmen, geht die entsprechende Forderung mit allen ihren Rechten auf das bezahlende Gemeinwesen über (sogenannte gesetzliche Subrogation). Konkret bedeutet dies,

dass die Einwohnergemeinde in einem nächsten Schritt das von ihr bezahlte zahnärztliche Honorar – nach Abzug eines allfälligen gemeindlichen Beitrages gemäss §8 des Reglements – bei den Erziehungsberechtigten einfordern wird.

## WEITERE REVISIONSPUNKTE

### PRÄZISIERUNG DER BEGRIFFE «ZAHNBEHANDLUNG» UND «ZAHNREINIGUNG» (§1 ABS. 1 UND §7 ABS.1)

In der Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 sind chirurgische Zahnbehandlungen nicht aufgeführt und werden demnach im Reglement weggelassen. Mit der Präzisierung «einfache» wird die durchzuführende Zahnreinigung von einer umfassenden, tiefgründigen Zahnreinigung durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt abgegrenzt.

### VERANKERUNG DES GUTSCHEINSYSTEMS FÜR DIE ZAHNÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG (§2 ABS. 3)

Mit der Schulverwaltungssoftware Sclaris wird nicht ein Merkblatt, sondern direkt ein personalisierter und terminierter Gutschein z. H. der Erziehungsberechtigten erstellt.

### VERLÄNGERUNG DER FRIST FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG (§6 ABS. 2)

Da die Gutscheine jeweils für ein Schuljahr Gültigkeit haben, erfolgen teils Untersuchungen erst im Juli am Ende des Schuljahres. Dadurch verschiebt sich die Rückforderung bis Ende September.

### ABSCHAFFUNG DER MELDEPFLICHT DER ZAHNÄRZTINNEN UND ZAHNÄRZTE (§8 ABS. 3)

Gestützt auf Art. 321 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) sowie nach Art. 40 Bst. f in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) unterstehen die Zahnärztinnen und Zahnärzte dem Berufsgeheimnis bzw. der ärztlichen Schweigepflicht. Die ärztliche Schweigepflicht dient dem Schutz der Geheimsphäre der Patientinnen und Patienten. Sie stellt eine wichtige Grundlage für das Vertrauensverhältnis dar, welches zwischen der behandelnden Fachperson und der Patientin oder dem Patienten besteht. Nur dank diesem ist der Austausch von höchstsensiblen und persönlichen Daten möglich. Es fördert aber auch ein generelles Vertrauen in eine fachgerechte Ausübung der Gesundheitsberufe.

Die Schweigepflicht umfasst alle Daten und Informationen, die Gesundheitsfachpersonen und ihre Hilfspersonen im Rahmen ihrer Tätigkeiten über Patientinnen und Patienten erfahren. Bereits die Tatsache, dass zwischen einer Patientin oder einem Patienten und einer Gesundheitsfachperson ein Behandlungsverhältnis besteht, untersteht der Schweigepflicht.

Die ärztliche Schweigepflicht verbietet der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt jegliche Weitergabe von Informationen, die sie bzw. er in ihrer/seiner Eigenschaft als Medizinalperson über eine Patientin bzw. einen Patienten erfahren hat, vorausgesetzt diese Informationen seien nicht allgemein bekannt und es bestehe daran ein gewisses Geheimhaltungsinteresse. Wer die ärztliche Schweigepflicht verletzt, wird in Anwendung von Art. 321 Ziff. 1 StGB auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Zwar bleiben gemäss Art. 321 Ziff. 3 StGB die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde vorbehalten. Dieser Vorbehalt schliesst jedoch kommunales Recht nicht ein. Weil in §17 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) keine auf den vorliegenden Fall anwendbare Anzeigepflicht bzw. kein entsprechendes Melderecht verankert

ist, fehlt es §8 Abs. 3 des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst an einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Damit ist diese Vorschrift in der Vergangenheit – folgerichtig – toter Buchstabe geblieben. Unter diesen Umständen ist die zahnärztliche Meldepflicht gemäss §8 Abs. 3 im Rahmen der vorliegenden Rechtsnovelle ersatzlos aufzuheben.

## KOSTEN

Die Teilrevision führt zu keinen zusätzlichen Kosten, da der Zahnarzttarif DENTOTAR® bereits am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die Kosten der vergangenen Jahre für den Schulzahnarzt-Dienst gestalten sich wie folgt:

2015	2016	2017	2018	2019	2020
CHF 24'368.50	CHF 24'330.10	CHF 28'710.15	CHF 22'232.25	CHF 32'531.05	CHF 25'802.05

## ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGEN

Das geltende Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst kann unter [www.neuheim.ch](http://www.neuheim.ch) eingesehen werden.



#### §1 ABS. 1

Der gemeindliche Schulzahnarzt-Dienst umfasst:

- a) die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die einfache Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung;
- b) konservierende ~~und chirurgische~~ Zahnbehandlungen;
- c) kieferorthopädische Behandlungen.

#### §2 ABS. 2

Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme ~~nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO)~~, die einfache Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.

#### §2 ABS. 3

Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ~~ein entsprechendes Merkblatt~~ einen entsprechenden Gutschein ab.

#### §6 ABS. 2

Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende ~~Juli~~ September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten.

#### §7 ABS. 1

Die Kosten für konservierende ~~und für chirurgische~~ Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

#### §8 ABS. 3

~~Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.~~

#### §9 ABS. 2

Erweist sich die Behandlung als notwendig und angemessen, ~~erteilt~~ kann das Schulrektorat auf Begehren der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes hierfür subsidiäre Kostengutsprache leisten. ~~Er~~ Es kann den Kostenvorschlag vorgängig einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Beurteilung unterbreiten.

#### §9 ABS. 3

Übernimmt die Einwohnergemeinde Neuheim gestützt auf eine subsidiäre Kostengutsprache die Kosten für zahnmedizinische Leistungen, geht die entsprechende Forderung mit allen Rechten auf sie über.

#### §10 ABS. 1

~~Bevorschussung durch die Gemeinde~~

~~Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, erfolgt die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde.~~

#### § 10 ABS. 2

Soweit der Tarif für die Schulzahnpflege der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO) zur Anwendung gelangt, steht die Gemeinde gegenüber den Zahnärztinnen und Zahnärzten für die Bezahlung der nach diesem Reglement zu Recht bestehenden Honorarforderungen ein.

#### § 10 ABS. 3

Eine Honorarforderung, die 30 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht bezahlt worden ist, kann unmittelbar der Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Bezahlt die Gemeinde einen geschuldeten Forderungsbetrag, geht die Forderung mit allen Rechten auf sie über.

### **ANTRAG DES GEMEINDERATES**

1. Die Revision des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst sei zu genehmigen und per 1. August 2021 in Kraft zu setzen.
2. Der Gemeinderat sei mit dem Vollzug und der Erstellung einer Verordnung zum Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst zu beauftragen.

# BESTELLTALON

## BESTELLUNG DETAILLIERTE RECHNUNG 2020

Sämtliche Vorlagen können auch auf «[www.neuheim.ch](http://www.neuheim.ch)» unter der Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

- Bitte senden Sie mir \_\_\_\_\_ Exemplar(e) der detaillierten Rechnung zu.
- Ich wünsche generell die Zustellung der detaillierten Rechnung sowie des detaillierten Budgets.
- Bitte senden Sie mir \_\_\_\_\_ Exemplar(e) des WWZ Konzessionsvertrags zu.
- Bitte senden Sie mir \_\_\_\_\_ Exemplar(e) des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst zu.

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Senden an:

### **Gemeindeverwaltung**

Dorfplatz 5  
6345 Neuheim  
oder  
[info@neuheim.ch](mailto:info@neuheim.ch)

**Gemeindeverwaltung**  
**Neuheim**

Dorfplatz 5  
6345 Neuheim

[www.neuheim.ch](http://www.neuheim.ch)